



**Förderprogramm der Stadt Fürth zur Durchführung sanierungs-
vorbereitender Maßnahmen und zur Wohnumfeldverbesserung
„SANIERUNGSVORBEREITUNGS- UND WOHNUMFELD-
VERBESSERUNGSPROGRAMM“**

Teil 1: Sanierungsvorbereitungsprogramm

Präambel

Die Innenstadt von Fürth ist mit ihrem mittelalterlichen Kern um die Michaelskirche und die angrenzenden Stadterweiterungsgebiete vor allem durch überwiegend denkmalgeschützte Bausubstanz aus dem 18. und 19. Jahrhundert geprägt.

Dieses eindrucksvolle Ensemble konnte über Jahrhunderte hinweg seine Strukturen bewahren, weist aber heute in vielen Bereichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Der Wohnstandard entspricht in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Außentoiletten, Einzelöfen, fehlende Badezimmer, ungedämmte, kalte Wände und einfachverglaste Fenster sind schwerwiegende Defizite. Die Nebenkostenabrechnungen durch den Energieversorger bekommen zum Teil den Status einer zweiten Miete.

Hier setzt das Sanierungsvorbereitungsprogramm an, um die Weichen für eine mögliche Objektsanierung bereits in der Bestandsaufnahme und in der Konzeptfindungsphase richtig zu stellen.

1. Aufgaben und Ziele

Das Sanierungsvorbereitungsprogramm bietet den Eigentümern bzw. den Sanierungsinteressenten ein Instrumentarium, das es ihnen ermöglicht, ein tragfähiges, finanziell eingrenzbare Sanierungskonzept zu entwickeln.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Kurzgutachten gem. Ziff. 6.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsvorbereitungsprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Fürth. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen.
- 2) Die Anträge im Sanierungsvorbereitungsprogramm müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden, entweder
 - über das Quartiersmanagement, Büro Hirschenstraße 37 oder
 - beim Stadtplanungsamt, Abt. Städtebauförderung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.
- 3) Die Auftragsvergabe darf erst nach Bewilligung der Fördermittel erfolgen.
- 4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch Bewilligungsbescheid oder eine vertragliche Vereinbarung, die mit einer Befristung versehen werden können.

5. Art und Umfang der Förderung

- 1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“.
- 2) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- 3) Die Untersuchungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides auszuführen. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist schriftlich beantragt werden.

6. Kurzugutachten und Modernisierungsgutachten

- 1) Das Kurzugutachten dient der Konzeptfindung im Rahmen einer Objektsanierung. Es kann auch als Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer geplanten Objektsanierung durch die Städtebauförderung herangezogen werden.
- 2) Das Kurzugutachten orientiert sich an Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 nach § 33 HOAI. Das Kurzugutachten ist von einem Architekten oder Ingenieur zu erstellen. Empfehlenswert sind bei der Begutachtung von Baudenkmälern Fachleute mit Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege.

Förderfähig sind Honorare bis Honorarzone III – Mindestsatz. Kurzugutachten werden zu max. 60 % bezuschusst.

Erläuterung

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Leistungsphase 2: Vorplanung (Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe)

- 3) Bei Weiterführung der Maßnahme kann ein auf das Kurzugutachten aufbauendes Modernisierungsgutachten für die Leistungsphase 3 gefördert werden. Der Fördersatz für die Leistungsphase 3 des Gutachtens beträgt 60 %.

Erläuterung

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (Erarbeitung der endgültigen Planungsaufgabe)

7. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Untersuchungen und Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen sowie eines Exemplars des Gutachtens ausbezahlt.

8. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Stadtplanungsamt/Abteilung Städtebauförderung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Teil 2: Programm zur Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes

Präambel

Die Innenstadt mit ihrem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt“ ist stark von historischen, denkmalgeschützten Gebäuden geprägt, weite Teile der Innenstadt sind zudem als Ensemble geschützt.

Zur Bewahrung dieses Erbes sowie zur Steigerung der Zentralitätsfunktion und der Erhöhung der Attraktivität der Gesamtstadt werden von der Stadt Fürth die Sanierung von Fassaden und die Gestaltung von Höfen nach folgenden Maßgaben gefördert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Programm zur Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes

1. Geltungsbereich

- 1) Das **Programm zur Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes** gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Fürth. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.
- 2) Anwesen, die noch Sanierungsbedarf (Gesamtsanierung erforderlich) aufweisen, sind nicht förderfähig.
- 3) Maßnahmen des laufenden Unterhalts sind nicht förderfähig.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Eigentumsverhältnisse sind nachzuweisen.

Die Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden, entweder

- über das Quartiersmanagement, Büro Hirschenstraße 37 oder
- direkt beim Stadtplanungsamt, Abt. Städtebauförderung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

- 2) Dem Antrag sind mindestens 3 prüf- und vergleichbare Angebote von Fachfirmen mit Planungsunterlagen, Beschreibung der auszuführenden Arbeiten sowie notwendige Belege und Bescheinigungen beizufügen. Für die Ermittlung eines Mehraufwandes werden jeweils Angebote desselben Anbieters zugrunde gelegt.
- 3) Falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, bedürfen bauliche der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG). Diese ist Voraussetzung der Förderung bzw. des Förderantrags.
- 4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen förmlichen Bewilligungsbescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden kann. Anstelle des Bescheides ist eine Bewilligung durch vertragliche Vereinbarung möglich.
- 5) Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sowie der Erteilung gesetzlich vorgeschriebener Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen begonnen werden.

Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt nicht gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen.

2 a) Besondere Bestimmungen für Bauherrengemeinschaften

- 1) Bauherrengemeinschaften haben für die Abwicklung der Fördermaßnahmen einen Vertreter zu bestellen. Die Vertretungsmacht ist nachzuweisen.
- 2) Bei Bauherrengemeinschaften erfolgt das Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Gebäude als Einheit. Auf die Förderobergrenzen bei der Fassadensanierung (Programmteil A, Nr. 4, Ziff. 1-5) wird verwiesen.
- 3) Bei Maßnahmen von Bauherrengemeinschaften ist eine zeitnahe, vollständige Abwicklung der Maßnahme sicherzustellen, Beurteilungskriterium ist die Gesamtmaßnahme.
- 4) Eine Aufteilung von Fördermitteln nach Wohneinheiten, Miteigentums- oder Finanzierungsanteilen durch die Stadt Fürth erfolgt nicht.

2 b) Besondere Bestimmungen für Bauträger und Baufirmen

- 1) Ziel des Programms ist die Förderung der Eigentümer als Endnutzer.
- 2) Eine Förderung von Bauträgern vor oder während der Veräußerung des Anwesens oder von Teilen davon als Einzel- oder Sondereigentum erfolgt nicht.

3. Art und Umfang der Förderung

- 1) Die Maßnahmen müssen mit einer gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes bzw. des Wohnumfeldes einhergehen. Sie sind unabhängig von möglicherweise erforderlichen Genehmigungen mit dem Fördergeber abzustimmen.
- 2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“

- 3) Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden, Fördermittel aus anderen Programmen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4) Eine Förderung nach Programmteil A (Sanierung und Gestaltung von Fassaden) ist ausgeschlossen, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtanierung erforderlich ist. Dies wird durch eine Begehung durch Vertreter der Stadt Fürth festgestellt. Gleiches gilt, wenn durch die Aufteilung in Bauabschnitte eine zügige Realisierung bzw. die Substanz der bereits realisierten Bauabschnitte gefährdet werden kann.

Im Rahmen der Gesamtanierung eines Anwesens ist die Förderung nach diesem Programm ausgeschlossen. Gleiches gilt für die im Rahmen einer Gesamtanierung nicht ausgeführten Teilmaßnahmen.

- 5) Der Wert von Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nur anrechenbar, wenn eine fachgerechte Ausführung nachgewiesen werden kann und die Selbsthilfe ohne Fremdleistung erfolgt. Förderfähig sind maximal 9,-- € pro Stunde. Der Zeitananteil der Selbsthilfe muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen. Eigenleistung kann nur berücksichtigt werden, wenn diese der Berechnung der förderfähigen Kosten bei Bescheidserteilung zugrunde lag.
- 6) Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für künstlerische Gestaltung werden mit bis zu 10 % der förderfähigen Baukosten berücksichtigt.
- 7) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4. Auszahlung

- 1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Schlussrechnung mit Kostenaufstellung und Zahlungsnachweisen sowie einer Fotodokumentation - die den Zustand des Anwesens vor und nach Durchführung der Maßnahme erkennen lässt - ausbezahlt.
- 2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag festgesetzten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

5. Pflichten, Verstöße

- 1) Die Eigentümer haben vor Beginn von Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Instandsetzungen) die betroffenen Mieter über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Die Mieter müssen den Maßnahmen zustimmen.
- 2) Die durch Zuschüsse aus diesem Programm gedeckten Sanierungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, kann unter Setzung einer angemessenen Frist Nachbesserung gefordert werden.

- 4) Die Bewilligung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich 6 % Zins p. a zurückzuzahlen.
- 5) Die Maßnahmen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides auszuführen und die Auszahlung der Fördermittel zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die bewilligten Mittel ersatzlos. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist schriftlich beantragt werden.

Programmteil A

Sanierung und Gestaltung von Fassaden

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des äußeren Zustands von an den öffentlichen Raum angrenzenden, ortsbildprägenden Gebäuden, des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes und die Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen im Bereich der „Innenstadt“ Fürth.

Bei der Sanierung von Fassaden und Dächern sowie bei der Erneuerung Türen ist der ursprüngliche historische Baustil zu berücksichtigen und dementsprechend zu gestalten. Die Maßnahmen sind unter Wahrung der denkmalpflegerischen Belange auszuführen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- 1) die Kosten für Rekonstruktionen und Sanierungen ortsbildprägender Holztüren und -tore (Hauseingänge) nach historischem Vorbild nach Vorgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde (mindestens 3 Vergleichsangebote notwendig);
- 2) die Kosten für die Sanierung von stadtbildprägenden – d. h. den öffentlichen Raum über das standortbedingte Maß hinaus erheblich prägenden, vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dachaufbauten und Dacheindeckungen;
- 3) die Kosten für denkmalgerechte Vordächer und Werbeanlagen;
- 4) die Kosten für die Begrünung von Fassaden durch Pflanzungen auf privaten und öffentlichen Flächen;
- 5) die Kosten für den Rückbau von nicht denkmalgerechten Ein- und Anbauten an Baudenkmalern und stadtbildprägenden Bauten;
- 6) die Kosten für Fassadensanierungen, soweit stadtbildprägend;
- 7) die Kosten für die Instandsetzung von Stützmauern, Brandwänden und Rückfassaden können im Einzelfall gefördert werden, wenn diesen stadtbildprägende Bedeutung zukommt, sie besondere denkmalpflegerische Bedeutung haben und die Maßnahme mit dem Anbau von Balkonen oder einer umfassenden Hofgestaltung einhergeht.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, bedürfen bauliche Maßnahmen sowie die Fassadenbegrünung der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG).

Die denkmalpflegerische Erlaubnis wird unabhängig von der Zuschussbewilligung erteilt.

Kontakt: Stadt Fürth, Untere Denkmalschutzbehörde/Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Tel. 974-3152.

- 2) Bei Pflanzungen auf öffentlichen Flächen ist vor Beginn eine Genehmigung der Sondernutzung öffentlicher Gehwegflächen notwendig. Dazu sind Pläne mit der Lage der Pflanzbeete und bei Rankhilfen eine Fassadenansicht (Skizze) erforderlich.
- 3) Auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Förderprogramme wird verwiesen.

4. Umfang der Förderung

- 1) Förderung der Fassadensanierung (Nr. 2 Ziff. 6)

Die Förderung der Fassadensanierung beträgt maximal 25 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch

- **47 €/m²** Fassadenfläche bei der Instandsetzung von Sandstein-, Fachwerk, Schiefer- oder Fugmauerwerkfassaden,

- **13 €/m²** Fassadenfläche bei der Sanierung von Putzfassaden,

Wärmedämmmaßnahmen in Verbindung mit Fassadensanierungen sind nicht Fördergegenstand dieses Programms.

Die Charakteristik einer Fassade bestimmt sich nach den vorrangig verwendeten Materialien und deren Verarbeitung. Beträgt der Aufwand für Maßnahmen an – die Fassade in entscheidender Weise prägenden – Bauteilen aus einem anderen, als die Fassade vorrangig charakterisierenden Material mehr als 25 % der förderfähigen Kosten, so werden diese Bestandteile einem Fassadentypus zugeordnet und entsprechend gefördert.

Nicht förderfähig ist der Einbau oder Ersatz von Fenstern.

- 2) Förderung der Rekonstruktion und Sanierung historischer Haustüren und -tore (Nr. 2 Ziff. 1)

Bei Rekonstruktionen und Sanierungen von hölzernen Haustüren und -toren nach historischem Vorbild nach Vorgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde beträgt der Fördersatz 50 % der förderfähigen Kosten. Bei der Rekonstruktion und der Sanierung von hölzernen Haustüren und -toren nach historischem Vorbild umfassen die förderfähigen Kosten die für den Einbau erforderlichen Leistungen sowie die Herstellungskosten.

3) Förderung von denkmalgerechten Werbeanlagen und Vordächern (Nr. 2 Ziff. 3)

Der Rückbau von nicht denkmalgerechten Einbauten und Werbeanlagen, der Anbau von denkmalgerechten Vordächern mit besonderer gestalterischer Qualität oder historischem Bezug und die Sanierung historisch bedeutender Schaufensteranlagen werden mit bis zu 25 % der förderfähigen Kosten gefördert.

4) Förderung der Sanierung von Dacheindeckungen und Dachaufbauten (Nr.2 Ziff. 2)

Die Sanierung von stadtbildprägenden – d. h den öffentlichen Raum über das standortbedingte Maß hinaus prägenden und von dort einsehbaren – Dächern und Dachaufbauten wird mit bis zu 25 % der förderfähigen Kosten gefördert.

Nicht förderfähig ist der Einbau oder Ersatz von Fenstern.

5) Sanierung und Instandsetzung von Rückfassaden, Brandwänden und Stützmauern (Nr. 2 Ziff. 7)

Die Kosten für die Instandsetzung von Stützmauern, Brandwänden und Rückfassaden können im Einzelfall analog den Fassadensanierungen gefördert werden, wenn die Maßnahme mit dem Anbau von Balkonen oder einer umfassenden Hofgestaltung einhergeht.

Nicht förderfähig ist der Einbau oder Ersatz von Fenstern.

6) Förderung von Fassadenbegrünungen (Nr. 2 Ziff. 4)

Der Zuschuss für Fassadenbegrünungen beträgt max. 25 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als

105,-- € für Pflanzen,

maximal 170,-- € für Rankhilfen und Rankschutzgitter.

Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen.

7) Förderung von Hauseingangsbegrünungen

Unabhängig von der Förderung von Fassadenbegrünungen wird die Begrünung von Hauseingängen an Straßenfassaden gefördert, vorausgesetzt es bleibt eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 Meter abzüglich des Pflanzloches bestehen. Förderfähig sind hierbei eine Stahlseilrankkonstruktion aus max. 4 Rankseilen inkl. Unterkonstruktion bis zu einer Höhe von 4,00 Metern und deren Montage.

Das Rankseilsystem geht mit der Montage in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Bei der Auswahl der Bepflanzung sind solche Pflanzen auszuschließen, von denen eine Gesundheitsgefährdung (Dornen, Stacheln, Gift) ausgeht.

Bepflanzung, Pflege, Unterhalt und Verkehrssicherungspflicht von Hauseingangsbegrünung und Rankseilsystem obliegen dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer trägt hierfür die erforderlichen Kosten.

Die Zuständigkeit für die Herstellung, sowie ggf. den erforderlichen Rückbau des Pflanzlochs einschließlich dessen Einfassung liegt beim Tiefbauamt der Stadt Fürth.

Das Pflanzloch wird vom Tiefbauamt im Bereich des Gehweges erstellt,

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Tiefbauamt Beschädigungen am Pflanzloch oder an den Pflanzsteinen unverzüglich mitzuteilen. Evtl. erforderliche Reparaturmaßnahmen hieran erfolgen durch das Tiefbauamt, welches vorbehaltlich von Regressansprüchen auch die Kosten dafür trägt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Tiefbauamt unverzüglich mitzuteilen, wenn die Bepflanzung beendet werden soll.

Die Kosten für den vollständigen Rückbau von Pflanzloch und Rankgerüst trägt der Eigentümer.

Der Fördersatz für das Setzen des Pflanzsteins , die Materialkosten für das Rankgerüst sowie dessen fachgerechte Anbringung beträgt 100 %.

5. Bagatellgrenze / Förderobergrenze

- 1) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 3.400,-- € sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Fassadenbegrünungen, Rekonstruktionen und Sanierungen von hölzernen Haustüren und -toren und Hauseingangsbegrünungen als Einzelmaßnahme.
- 2) Die unter Programmteil A, Nr. 4, Ziff. 1 - 5 genannten Maßnahmen im Bereich der Fassadensanierung unterliegen einer Förderobergrenze von insgesamt 19.500,-- € je Anwesen.

6. Nachrangigkeit des Programms

Bestehen Fördermöglichkeiten aus anderen Programmen (z. B. KfW-Programme „Energieeffizient sanieren“, „Wohnraum modernisieren“) sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Programmteil B

Maßnahmen zur Verbesserung des privaten Wohnumfeldes durch Gestaltung und Nutzung der Freiräume (Hofgestaltung)

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des Wohnumfeldes durch Entsiegelung, Gestaltung und Grünausstattung von Hof- und Freiflächen, die eine natur- und bewegungsbezogene Erholung, gärtnerische Aktivitäten und gemeinschaftliche Nutzung durch alle Hausbewohner ermöglicht. Ökologische Zielsetzungen sind durch die Verwendung heimischer Gehölze, Regenwassernutzung, Entsiegelungsmaßnahmen sowie den Einsatz umweltfreundlicher Materialien zu berücksichtigen.

Generelle Voraussetzung für eine Förderung ist eine qualitativ hochwertige Gestaltung.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des privaten Wohnumfeldes durch Ge-

staltung und Nutzung der Freiräume (Hofgestaltung) durch:

- 1) Zusammen- und Freilegung von Flächen durch Beseitigung von Zäunen und Mauern,
- 2) Maßnahmen zur Verbesserung der Hofsituation in begründeten Einzelfällen (Sanierung von Stützmauern, Begrünung von Flachdächern),
- 3) Schaffung und / oder Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten zum Blockbereich,
- 4) Anlage von Wegen,
- 5) die gärtnerische Gestaltung der nutzbaren Freiflächen,
- 6) Anlage von Kinderspielplätzen,
- 7) Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- 8) die farbliche oder sonstige Gestaltung von verbleibenden Mauern und Gebäudeteilen, wenn dies der Aufwertung dient (Einzelfallentscheidung),
- 9) Planungskosten.

Wesentliche Fördervoraussetzung ist eine hohe Gestaltungsqualität.

Nicht gefördert werden:

- 1) die Gestaltung von Teilflächen in Höfen,
- 2) Höfe mit mangelnder Gestaltungsqualität,
- 4) Höfe, die unter 25 m² und über 1.000 m² Grundfläche aufweisen,
- 5) Maßnahmen, deren Baukosten unter 2.100,-- € liegen,
- 6) Hofgestaltungen im Rahmen der Gesamtanierung eines Anwesens.

Die Fördermittel dürfen nur für solche Höfe verwendet werden, deren umliegende Wohnungen vor dem 01.01.1967 bezugsfertig waren.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Für den Antrag sind einzureichen:
 - Bestandsplan
 - Begrünungs- und Gestaltungsplan mit Pflanzliste
 - Kostenvoranschläge
- 2) Auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Förderprogramme wird verwiesen. Mit der Planung und Betreuung ist ein Landschaftsarchitekt zu beauftragen.

4. Umfang der Förderung

- 1) Die förderfähigen Kosten bei Einzelhöfen werden mit 50 % bezuschusst. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 80,-- €/m² gestalteter Freifläche.
- 2) Ein Zuschuss von 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten kann dann gewährt werden, wenn mehrere Grundstücke gleichzeitig neu gestaltet, dabei Grundstücksabtrennungen beseitigt werden und die Nutzung durch alle Bewohner der betreffenden Anwesen notariell gesichert ist.

Es ist nachzuweisen, dass die Gemeinschaftsmaßnahme gegenüber der Einzelmaßnahme eine wesentliche Verbesserung bringt.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 80,--€/m² gestalteter Freifläche.

- 3) Bei der Sanierung von Höfen in Eigenleistung ohne finanzielle Unterstützung des Eigentümers werden die Planungs- und Beratungskosten eines Landschaftsarchitekten abweichend von den Förderrichtlinien (Teil 2, I. 3 (6), gemeinsame Bestimmungen für das Sanierungsergänzungsprogramm) wie folgt gefördert:
- bei Höfen mit bis zu 100 m² zu gestaltender Freifläche werden bis zu 25 Arbeitsstunden à 55,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gefördert.
 - bei Höfen über 100 m² bis max. 1.000 m² zu gestaltender Freifläche werden bis zu 30 Arbeitsstunden à 55,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gefördert.

Der Fördersatz beträgt in beiden Fällen 100 %. Ein Stundennachweis ist erforderlich.

Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am 01.12.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt das Sanierungsvorbereitungs- und Wohnumfeldverbesserungsprogramm in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Verweis auf andere Förderprogramme

Der Anbau von Balkonen und Terrassen, der Ersatz von Fenstern sowie die Modernisierung von Wohnraum kann – soweit die Voraussetzungen vorliegen – u. a. aus Mitteln des Programms „Wohnraum modernisieren“, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert werden. Daneben stehen Förderprogramme zur energetischen Sanierung oder dem barrierefreiem Ausbau bereit.

Kontakt: Die Kreditanstalt für Wiederaufbau unterhält kein eigenes Filialnetz, Antragstellung und Beratung kann über die Hausbank erfolgen.
Internet: www.kfw-foerderbank.de

Für Maßnahmen der Wohnraummodernisierung wird weiterhin auf das Bayerische Modernisierungsprogramm verwiesen.

Kontakt: Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet Wohnungsbauförderung.